

Mitteilungsvorlage

zur Kenntnis im **Alle Ortschaftsräte**
zur Kenntnis im **Verwaltungsausschuss**

Betreff: **Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften**

Bezug:

Anlagen: 0

Die Verwaltung teilt mit:

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 29.03.2023 Änderungen in der Gemeindeordnung und im Kommunalwahlgesetz beschlossen. Die wichtigsten Änderungen sind folgende:

1. Wahlrecht für Menschen ohne festen Wohnsitz
Wie bei den Wahlen auf Bundes- und Landesebene erhalten nun wohnungslose Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt seit mindestens drei Monaten im Gebiet der jeweiligen Körperschaft haben, das aktive und passive kommunale Wahl- und Stimmrecht.

2. Absenkung des passiven Wahlalters

Bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen hatten 16- und 17jährige bereits das aktive Wahlrecht. Mit der Änderung der Gemeindeordnung erhalten sie nun auch das passive Wahlrecht, sie können somit in den Gemeinderat oder einen Ortschaftsrat gewählt werden.*

In § 32 wurde der Absatz 2a neu eingefügt. Dieser sagt, dass Mitglieder des Gemeinderats, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, hinsichtlich der Ausübung ihres Mandats handlungsfähig sind, soweit sich nicht aus dem Gesetz etwas anderes ergibt. Konkret bedeutet dies, dass sie nicht Mitglied in einem Aufsichtsrat eines kommunalen Unternehmens, wie bspw. den Aufsichtsräten der Stadtwerke Tübingen GmbH, der Gesellschaft für Wohnungs- und Gewerbebau Tübingen mbH oder der Altenhilfe Tübingen gGmbH sein können. Zudem wurde in § 48 der Gemeindeordnung klargestellt, dass sie auch nicht ehrenamtliche Stellvertreterin oder

Stellvertreter des Oberbürgermeisters werden können.

Dafür ist die volle Geschäftsfähigkeit erforderlich, die erst mit dem 18. Lebensjahr erworben wird.

3. Altersgrenze für Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

In § 71 wird klargestellt, dass auch Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen.

4. Anhebung der zulässigen Anzahl an Bewerberinnen und Bewerbern für die Ortschaftsratswahlen

Im Vorfeld der letzten Kommunalwahl wurde beschlossen, dass in Gemeinden mit nicht mehr als 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern Wahlvorschläge höchstens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten dürfen, wie Gemeinderäte zu wählen sind. § 72 der Gemeindeordnung legt fest, dass diese Vorschrift auch auf die Wahl der Ortschaftsräte anzuwenden ist.

Diese Grenze wurde nun auf 5.000 Einwohnerinnen und Einwohner angehoben (§ 26 Gemeindeordnung). Damit können Wahlvorschläge bei der kommenden Kommunalwahl in Bebenhausen bis zu 14, in allen anderen Stadtteilen bis zu 22 Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber und ohne das Recht auf Stimmhäufung (kumulieren) statt.

5. Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern in den Stadtteilen

Bisher war festgelegt, dass wenn die Zahl der Mitglieder einer Partei in einem Stadtteil nicht ausreicht, um eine Mitgliederversammlung bilden zu können, dass dann alle Mitglieder der Gemeinde die Bewerberinnen und Bewerber wählen. Dies ist nun auch dann der Fall, wenn zwar genügend Mitglieder im Stadtteil wohnen, aber nicht die zur Bildung einer Versammlung notwendige Anzahl an Mitgliedern erschienen ist (§ 9 Kommunalwahlgesetz).

6. Änderungen bei der Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

Wählbar zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister sind alle im Grunde wählbaren Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bisher war das Mindestalter bei 25 Jahren. Zudem entfällt auch die obere Altersgrenze.

Erreicht im ersten Wahlgang keine der Bewerberinnen oder Bewerber die absolute Mehrheit der Stimmen findet künftig eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

* Aus Sicht der Verwaltung ist es sinnvoll, für die Mitgliedschaft in einem Ortsbeirat die gleiche Altersgrenze anzusetzen, wie für die Wahl in den Gemeinderat oder in den Ortschaftsrat. Die Verwaltung wird daher eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung für Ortsbeiräte dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

